

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
im Erfurter Stadtrat
Herrn Bärwolff
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO DS 0102/18 - Alkoholverbot in der Innenstadt? (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen.

Dies ist hier nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund habe ich ihnen das Folgende mitzuteilen:

Irreführend ist die Aussage, dass ich ein Alkoholverbot für die Erfurter Innenstadt verhängen. Dem ist nicht so!

Vielmehr mache ich von der Ermächtigung des § 27 a des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – ThürOBG) Gebrauch und erweitere bzw. konkretisiere die in § 8 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) getroffene Festlegung bzgl. des Alkoholverbots in und um die Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden.

Ich reagiere damit auch auf die zunehmenden Beschwerden vonseiten der Erfurter Bürgerschaft, Gästen unserer Stadt sowie verschiedenen Gewerbetreibenden. Viele Einwohner Erfurts sehen es gerade nicht als gelebte soziale Praxis an, an Schulbushaltestellen, auf Spielplätzen oder vor Kindergärten und Schulen Alkohol zu konsumieren. Und auch die Landesregierung sieht öffentlichen Alkoholkonsum in diesem Umfeld nicht als sozial akzeptabel an,

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

denn ich handele lediglich auf Grundlage einer landesgesetzlichen Ermächtigung.

Zu Ihren Fragen:

- 1. Welches Maß an Populismus und Irreführung hält der Oberbürgermeister im Zusammenhang mit einem Alkoholverbot in der Erfurter Innenstadt für angemessen und geboten?**

Bei der Stadtordnung handelt es sich um eine ordnungsbehördliche Verordnung i. S. d. OBG. Die Regelungen zum Alkoholkonsum ergehen in Ermächtigung durch den § 27 a Abs. 1 OBG. Sie sind, wie bereits dargestellt, auch Reaktionen auf eine Vielzahl von Beschwerden. Ich verweise z. B. auf die Drucksache 1728/17.

- 2. Wie gestaltet sich nach Ansicht des Oberbürgermeisters ein angemessener und kulturvoller Alkoholkonsum im Innenstadtbereich, sowohl im Alltag, als auch bei stadtweiten und von der Verwaltung (u.a. von der Kulturdirektion) mitorganisierten Trinkgelagen, wie dem Erfurter Oktoberfest, dem Erfurter Weinfest, dem Erfurter Weihnachtsmarkt?**

Nicht von den Änderungen betroffen, sind die bisher geltenden Ausnahmetatbestände. Danach gilt kein Alkoholverbot bei Vorliegen der in § 8a Abs. 2 der Stadtordnung genannten Ausnahmetatbestände, das bedeutet,

- dass innerhalb zugelassener Freischankflächen,
- während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen und
- zu Fasching (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Faschingsdienstag) und Silvester (31. Dezember ab 18:00 Uhr bis 1. Januar 8:00 Uhr)

Alkohol konsumiert werden darf. Zudem gilt das Alkoholverbot bezüglich der betroffenen Einrichtungen nur im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr und im Umkreis von 100 m, sofern ein Sichtbezug zur Einrichtung besteht.

- 3. Welche Reaktionen gibt es seitens des Gaststätten- und Veranstaltungsgewerbes, hinsichtlich eines Ausschankverbots für Alkohol in Kneipen und Gaststätten im Bereich der Innenstadt, bzw. welchen Preis hält der Oberbürgermeister für einen halben Liter Bier für angemessen?**

Mir sind keine Reaktionen der von Ihnen genannten Verbände und Institutionen bekannt. Diese werden in die Änderung der Stadtordnung auch nicht einbezogen. Zum Verfahren des Erlasses einer ordnungsbehördlichen Verordnung verweise ich insbesondere auf § 21 Abs. 1 ThürKO sowie den 3. Abschnitt des OBG. Überdies sind die von Ihnen benannten Gewerbebereiche durch die Regelungen des § 8a Stadtordnung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein